Belg.
288
-5-

Belg. 288/5

Digitized by Google

Belg.
2515

Die Ungerechtigkeit
der
Trennung
der Niederlande
vom Hause Oestreich,
und
die Forderungen
des
europäischen Staats- und Völkerrechts
wider dieselbige,
vorläufig
kurz dargestellt
von
Johann August Schlettwein.

1790.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Der Kaiser, Joseph der Zweite, dessen Bild, und Andenken in meinem Herzen nie verlöschen wird, hat allerdings, ich sage es mit Schmerzen meiner Seele, gegen seine Niederländer dem Rufe der Gerechtigkeit nicht das Gehör gegeben, das er ihm zu geben verpflichtet war. Ausser aller Schuld war zwar gewiß sein erhabenes für Menschenwürde und auf reelle grosse Absichten gestimmtes Herz; aber übertäubt wurde dieses wohl auch diesmal durch die überschreienden Einreden jener wahrscheinlich von aussen angeflammten Willkühr und Gewalt, welche schon sonst bey Aufhebung der Klöster [1]), bey Bestimmung der Strafen

[1]) Wider diese willkührliche Aufhebung der Klöster habe ich im 4ten Bande meines Archivs für den Menschen und Bürger vom Jahr 1782 S. 40. u. f.

Digitized by Google

der Verbrechen [2]), bey Behandlung des Adels in Ansehung der Gerechtsame auf dessen Gütern [3]), bey Regulierung eines neuen Steuerfusses [4]), und bey Einschränkung des Handels [5]) die innere Stimme der Gerechtigkeit ihm unvernehmlich gemacht hatte.

Nicht

u. f. und besonders in meinen Schriften: die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster 1784 und: wichtige Beiträge zu dieser Gerechtigkeit 1785, ausführlich geredet.

[2]) Die Ungerechtigkeit solcher willkührlichen harten Strafen habe ich im 5ten Bande meines Archives S. 437. u. f. und im 8ten Bande S. 443. u. f. laut dargestellt.

[3]) Siehe den 8ten Band des Archives S. 446. u. f.

[4]) Wider diesen neuen österreichischen Steuerfuß, habe ich im 8ten Bande des Archives S. 309-322, in den Anmerkungen ganz bestimmt geredet. Zu Einführung einer einzigen auf Gerechtigkeit ruhenden Grundsteuer aber, hatte ich am a. O. S. 303. u. f., auch im 4ten Bande des Archives, in den Anmerkungen über die österreichische Staats-Bilanz S. 277-287. einen besondern redlichen Rath gegeben.

[5]) Von der Ungerechtigkeit der willkührlichen Einschränkungen des Handels reden meine Schriften allenthalben freimüthig.

Digitized by Google

Nicht mit Unrecht beklagten sich die Niederländer über das Verfahren des Kaisers, und dann entzogen sie sich auch nicht mit Unrecht seiner Oberherrschaft, wenn sie erst alle Wege der den Unterthanen obliegenden Treue und Ehrfurcht mit Weisheit und ausdaurender Gedult gegangen waren, und wenn sie alle Vorstellungen von dem ihnen zugefügten Unrecht, und den daraus für die Zukunft entspringenden traurigen Folgen in der Sprache der geziemenden Ehrerbietung vor dem Throne des Kaisers niederlegt, und mit eindringenden Bitten eines zu seinem Landesvater, in Wehmuth über die durch dessen unverdiente Strenge erlittene Kränkungen, sich nahenden gehorsamen Volkes begleitet hatten.

Ich will aber itzt nicht in eine detaillirte Untersuchung der Frage eingehen, ob für die Niederländer wirklich die Zeit schon da war, sich von Josephs Zepter mit Recht loßreissen zu können, oder ob sie, ehe sie solches thaten, nicht noch mehr Mittel, den Kaiser für sich zu gewinnen, hätten anwenden können und sollen. Das letzte glaube ich mit völliger Ueberzeugung. Es sey nun aber so, daß das niederländische Volk schlechterdings nichts mehr zu thun verpflichtet, sondern dem Kaiser den Gehorsam auf-

zusagen berechtiget gewesen wäre: so war es doch aufs vollkommenste verbunden, seinen Schluß wieder zu zernichten, da der Kaiser von der Ungerechtigkeit selbst zurückgieng; da er den Niederländern anbot, alles in den vorigen Zustand wieder hinzustellen, und seine Staatsverwaltung in den Niederlanden nicht anders als mit Zuziehung der Stände zu führen. Der Kaiser versprach vor den Augen aller seiner Unterthanen, seinen betretenen Weg zu verlassen, sich mit ihnen allen wieder auszusöhnen, und ihre Gerechtsame pünktlichst zu beobachten. Wehe jenen schwarzen feindseeligen Seelen, die das niederländische Volk gegen ein solch' menschliches und christliches Betragen des Monarchen unempfindlich machten, und es zur Vollendung der unternommenen Trennung härteten! Ungerecht war es offenbar, daß die Niederländer, die als Unterthanen des Kaisers, zum Gehorsam gegen ihn, und zur Unterwürfigkeit so lange verpflichtet waren, als die Aufrechthaltung oder Wiederherstellung ihrer Wohlfahrt unter Josephs Zepter nur noch möglich war, ihrem Landesvater nicht in die Arme fielen, da er sie ausstreckte, sie wieder darinnen aufzunehmen. Jedoch ich will von allen dem schweigen, und zur Hauptsache übergehen.

Es

Es ist der Gerechtigkeit zuwider, wenn die Niederländer sich der Oberherrschaft des ganzen hohen Oestreichischen Hauses entziehen, und sich zu einer suveränen Republik erheben wollen. Das Haus Oestreich, und insbesondere der nunmehrige Oestreichische Monarch, Leopold II. ist berechtiget, die Niederländer unter die Suveränität des Hauses Oestreichs zurückzurufen, sie im beharrlichen Verweigerungsfalle dazu mit bewaffneter Hand zu zwingen, und selbst das teutsche Reich, und die mächtigsten Potenzen Europens können sich nach der Gerechtigkeit nicht entziehen, dem Könige Leopold die nöthige Hülfe dazu zu leisten.

Als die Niederlande durch die Burgundische Prinzeßin Maria auf ihren Sohn den Erzherzog Philipp von Oestreich gebracht wurden, so kamen sie auf das hohe Haus Oestreich mit dem Erbrechte, das schon auf der Familie der burgundischen Regenten vorher ruhete. In dem Hause Oestreich fand damals, wie immer, die grosse Grundgemeinschaft aller Oestreichischen Lande statt, nach welcher alle Glieder der Oestreichischen erzherzoglichen Familie ein völlig gleiches gemeinschaftliches Grund-

eigenthum in Absicht auf die Oberherrschaft aller Oestreichischen Lande hatten. Der jedesmal regierende Herr hatte zwar ausschließlich in Beziehung auf seine übrigen Anverwandten die Regierungs- und Nutzungsrechte; aber in dem Eigenthumsrechte, und in der Grundherrschaft über diese Länder blieben alle lebende Glieder der erzherzoglichen Familie wahre Gemeiner, oder Gemeinherren. Die Spanischen oder Oestreichischen Niederlande gehörten also, ihrem Grundeigenthum nach, nicht dem regierenden Herrn, der über sie das Zepter in seinen Händen trug, ausschließlich zu. Sie gehörten in diesem Betracht der ganzen hohen erzherzoglichen Familie zu. Diese grosse und unumstößliche Wahrheit habe ich schon sonst bey dem Streite des verstorbenen Kaisers und der Holländer über die Oefnung der Schelde dargelegt [c]), und es ist in Ewigkeit nicht möglich, sie mit Grunde zu bezweifeln, oder gar zu Boden zu werfen.

Es

[c]) Siehe meine Schrift: die Gerechtigkeit und das allgemeine europäische Staats-Interesse bey dem Streite über die Oefnung der Schelde und des Ostindischen Handels für die Oesterreichische Niederlande, 1785. S. 15. u. f. besonders aber mein

Es hatte demnach der Kaiser Joseph II. kein ausschließliches Grundeigenthumsrecht in Absicht auf die Oberherrschaft der Niederlande, sondern alle mit ihm zugleich lebende Oestreichische Erzherzöge, nämlich der Großherzog von Toskana und nunmehrige Erbe der ganzen Oestreichischen Monarchie, Leopold, und dessen ganze hohe Familie, auch alle die übrigen Brüder und Schwestern des Kaisers waren mit ihm in wahrer Grundgemeinschaft der Niederlande.

Die evidenteste Folge ist es also, daß wenn auch der Kaiser Joseph II., wie es doch noch lange nicht war, durch wahre und beharrliche Tyranney sich seiner Oberherrschaft über die Niederlande verlustig gemacht hätte, dadurch doch die Niederländer zu nichts weiter berechtiget waren, als dem Kaiser Joseph nur für seine Person den Gehorsam aufzusagen; aber das Recht konnten sie nie haben,

mein Staatskabinet S. 287-302., wo ich zugleich auf die Einwürfe des Prof. Hausen vollständig geantwortet, und ihm seine unverzeihlichen Irrthümer, bey dem damaligen ganzen Streit überhaupt, dargelegt habe.

ben, die ganze hohe erzherzogliche Oestreichische Familie, und besonders den ersten Erben und Nachfolger des Kaisers Josephs, den nunmehrigen Oestreichischen Monarchen Leopold, der sein Erbrecht, zwar in der Ordnung nach seinem kaiserlichen Bruder, aber nicht von diesem, sondern von ihren beyderseitigen gemeinschaftlichen Vorfahren her hat, der Oberherrschaft über die Niederlande für verlustig zu erklären. Sie hätten sich, wenn Joseph II. ihren Bitten und Vorstellungen gar kein Gehör hätte geben wollen, zuerst an den damaligen Grosherzog von Toskana wenden, ihre Bedrängnisse demselbigen vorlegen, und um seine ihm in solchen Fällen schon damals vermöge seiner Grundgemeinschaft eigen gewesene Mitwirkung zu Herstellung ihrer Gerechtsame bitten müssen. Diese Bitte hätten sie dem ganzen hohen erzherzoglichen Hause darbringen müssen, wenn auch Leopold sich für sie nicht hätte verwenden wollen. Offenbare Ungerechtigkeit wäre es also, wenn die Niederländer sich von dem ganzen Hause Oestreich loßreissen, und nun nicht wieder unter Leopold's Zepter zurückkehren wollten.

Als

Als unterm 6ten December 1724. die bekannte Oestreichische pragmatische Sanction den gesammten Ständen der Niederlande bekannt gemacht wurde, so nahmen sie dieselbige als ein ewiges Gesetz und Verordnung der Erbfolge und einer unzertrennbaren Einigung aller und jeder östreichischen Lande in- und ausserhalb Teutschland an, und willigten eidlich darein, daß sie auch in den Niederlanden als ein immerwährendes und irrevokables Gesetz gehalten werden sollte. Also ist es auch aus diesem Grunde eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn die Niederländer itzt dem ganzen Hause Oestreich ihre Pflichten entziehen, und die Souveränität, die nach ihrer eigenen gegebenen Einwilligung dem Könige Leopold gehört, an sich reissen wollen.

Sr. Majestät hat das unwidersprechliche Recht, gegen die Niederländer, wenn sie der an sie erlassenen gnädigen Einladung zur Zurückkehr unter die Oestreichische Oberherrschaft nicht folgen, alle Gewalt anzuwenden, sie mit bewafneter Hand zu ihrer Unterwerfung zu zwingen, und in diesem traurigen Falle, als Rebellen wider ihren rechtmäßigen Landesherren, zu bestrafen. Diese Rechte hat der König, und seine hohe Familie, und das ganze Haus Oestreich

Oestreich auf ewig. Solange nicht alle männliche und weibliche Erben der Oestreichischen Lande freywillig und ungezwungen ihre Einwilligung ertheilen, daß die Niederlande ein freyer und unabhängiger Staat seyn sollen; so lange kann auch die Verfassung, die sie annehmen, nicht rechtmäßig seyn. Die Gerechtigkeit der Völker muß sie ewig für ein rebellisches Volk ansehen, und ewig haben sie Ursach zu befürchten, daß bey günstigen Conjuncturen ein Oestreichischer Fürst sie mit Krieg überziehen, und das Verbrechen, durch welches ihre Verfassung gegründet worden ist, aufs schärfste ahnden werde.

Es gehört hieher, was ich in meinem Staatskabinet, in dem 4ten Aufsatze über den Geist und die Wirkungen der Völker-Verträge, S. 200. u. f. gesagt habe. „Wenn freylich die Existenz „eines Volks, das ist, die Vereinigung der einzel„nen Menschen unter einem bestimmten Oberhaupte „mit Unrecht entstanden ist, so kann sich ein solches „Volk kein Recht der Erhaltung zueignen. Ein „Staat, oder Volk, kann dadurch das worden seyn, „was es ist, daß es sich der rechtmäßigen Ober„herrschaft, unter der es stand, entzog, und sich

„mit

„mit Unrecht suverän machte. Es kann mit Un„recht, mit offenbarer Ungerechtigkeit, seinem Re„genten, oder dessen Nachfolger, den Zepter ent„rissen haben. Welcher Mensch von Gerechtigkeits„sinn würde einem solchen Volke das Recht zuspre„chen können, sich in seinem Volkszustande zu er„halten? Seine Suveränität hat einen ungerech„ten Anfang genommen, und daher kann auch die „Fortsetzung derselbigen niemals gerecht werden, so „lange der, welchem die oberste Gewalt mit Unrecht „entzogen worden ist, nicht seine freye ungezwungene „Einwilligung dazu giebt. Wenn z. E. die fran„zösische Nation von ihrem Könige und der ganzen „königlichen Familie, aus ungegründeter Unzufrieden„heit und aus Ambition, sich trennen, und einen „Freystaat machen wollte, so würde sie diese Exsistenz „mit Unrecht anfangen, und sie würde nie ein Recht „der Erhaltung, in Absicht auf diese ihre unrecht„mäßige Verfassung haben können; auch das würde „ihr kein Recht geben, wenn sie den König und die „ganze königliche Familie in solchen Umständen nö„thigen würde, ihr die Suveränität eines Frey„staats zuzugestehen. Gesetzt ferner, der König „eines europäischen Volkes überträte sogar die „Grundgesetze seines Staats, und wollte diesen

„Gang

„Gang auf alle ihm gemachte Vorstellungen nicht „verlassen, das Volk aber wollte nicht nur diesen „ungerechten König, sondern auch alle seine „noch lebende Kinder und Enkel, alle „seine Brüder und alle seine Vettern, „die aus der Familie sind, und denen das Recht „der obersten Gewalt, nach dem Vertrage des „Stammvaters der Familie mit dem Volke, zu„gehört, verwerfen: würde seine Unabhängigkeit „einen gerechten Anfang haben? und würde es mit „Recht fordern können, daß die Welt seine Suve„ränität für gegründet ansehe und erkläre? Das „kann wahrlich alles nicht seyn!"

Warum wollen die Niederländer durch beharrliche Widersetzlichkeit eine gerechte ewige Rache des mächtigen Hauses Oestreich wider sich erwecken? Warum wollen sie dadurch ihre, ihrer Kinder und spätern Nachkömmlinge Ruhe stöhren, die zu ihrem Wohlstande so vorzüglich nöthig ist? Warum wollen sie sich von jenem beunruhigenden mißtrauischen Geiste einer herrschsüchtigen und militärischen Politik leiten lassen, der den friedsamen und beglückenden Geist der Kultur, der Industrie und des Handels, welcher bisher sie belebte, zu ihrem Verderben verscheuchen

chen wird? Unter Leopolds, des erhabenen Menschen- und Völkerfreundes, Zepter werden die Niederlande den vollkommensten Schuz ihrer Gerechtsame genieſſen, und durch ſeine weiſe wohlthätige Plane, durch welche Toſcana ſo glücklich worden iſt, und welche bisher die Augen von ganz Europa auf ſich gezogen haben, werden ſie zu ihrem blühendſten Wohlſtande aufwachſen, nach ihrer vorzüglich geſegneten Lage auf fremde Staaten Europens, und anderer Welttheile ihre Reichthümer verbreiten, und dadurch immer neues Glück für ſich wieder einernden. Leopolds ächte Staatsadminiſtrationsordnung ſichert den Niederlanden Ruhe und Frieden, die reichſte Kultur und Gewerbſamkeit, und den ausgedehnteſten innerlichen und äuſſerlichen Handel zu. Dies iſt Leopolds Geiſt! Und einem ſolchen Monarchen wollten die Niederländer nicht huldigen? ihm nicht ihr ganzes Herz weyhen? —

Wollen ſie ſich aber nicht unterwerfen, ſo werden ſie ſich gewiß den fürchterlichſten Ungewittern ausgeſezt ſehen. Leopolds eigene groſſe Macht wird durch fremde große Hülfstruppen wider ſie verſtärkt werden.

Das

Digitized by Google

Das ganze teutsche Reich kann bey ihrer hartnäckigen Widerstrebung nicht gleichgültig bleiben. Ich will jetzt nicht anführen, daß die gesammten teutschen Reichsstände, nach des Reichs Verfassung, verbunden sind, jene Vereinigung der Niederlande mit dem teutschen Reich, die Karl V. im Jahr 1548. errichtet hat, aufrecht zu halten, und die Gerechtsame des Hauses Oestreich auf seine mit dem Reich verbundene Erblande zu stützen. Aber bekanntlich hat das Reich unterm 11ten Jenner 1732. die Oestreichische pragmatische Sanktion garantirt, und in dem Reichsgutachten mit ausdrücklichen Worten sich dahin erklärt:

„Daß, so oft, als der, oder diejenige, welchem, oder welcher die Succeßion, nach „Maaß obgedachter Erbfolgsordnung, gebühren würde, in dem Besitz einiger Ihro Kaiserliche Majestät dermalen innehabender Erb„königreiche und Landen, auf einigerley „Weise angefochten werden sollte, der, oder „dieselbe, gegen jedermänniglich, der „etwa solche unzertrennliche Possession zu stöhren oder zu turbiren sich anmaasen würde, zu allen Zeiten, mit allen Kräften, zu schützen, zu manuteniren, auch, bedür-

„dürfenden Falles, zu wirklicher Vollziehung „solcher Reichsgewährung das nöthige dem„nächst zuverläßig zu leisten und zu präſtiren „sey.“

Also kann sich König Leopold der stärksten Hülfe des teutschen Reichs gewiß versichert halten, um die Niederlande unter seine Oberherrschaft zurückzubringen.

Auch auf der mächtigsten Europäischen Staaten Beystand kann König Leopold, nach aller Gerechtigkeit, die sicherste Rechnung machen.

In dem im Jahr 1713. zwischen Frankreich und Holland geschlossenen Utrechter Frieden verbindet sich Frankreich den Generalstaaten, zu Gunsten des Hauses Oestreichs, die Spanische Niederlande, das preußische Geldern ausgenommen, zu übergeben, damit das Haus Oestreich in den Besitz desselbigen gesetzt werde, um derselbigen auf ewig zu genießen. Im 19ten Artikel des zwischen dem Kaiser und Reich, und Frankreich errichteten Badischen Friedens macht sich die letzte Krone anheischig, daß der Kaiser die Spanischen Niederlande in Besitz nehme, und vor sich und seine Erben,

nach der in dem Hauſe Oeſtreich hergebrachten Succeſſions-Ordnung beſtändig behalte.

Nach dem bekannten Barrier-Tractat zwiſchen dem Kaiſer, England und Holland, vom Jahr 1715, ſollen, vermöge des erſten Artikels, alle Provinzen und Städte der Niederlande, und ihre Dependenzen, als ein einiges unzertrennliches und unveränderliches Domanium bey den Landen des Hauſes Oeſtreich in Teutſchland unzertheilt verbleiben, und der Kaiſer und ſeine Nachfolger und Erben ſollen ſie in völliger Souveränität und Eigenthum beſitzen.

Da alſo Frankreich, England und Holland dem hohen Hauſe Oeſtreich die ſolenne Verſicherung ertheilt haben, daß die Niederlande nicht einem beſtimmten Fürſten aus dem Oeſtreichiſchen Stamm, ſondern dem ganzen Hauſe Oeſtreich und allen erbfähigen Gliedern deſſelben ewig und in unzertrennlicher und unzertheilter Gemeinſchaft gehören ſollen; ſo werden ſie ſich auch jetzt nicht entziehen können, Sr. Majeſtät, dem Könige Leopold, zu Behauptung ſeiner unſtreitigen

Rechte

Rechte auf die Niederlande, alle nur mögliche und nöthige Assistenz zu leisten.

In dem Wiener Frieden, vom 30. April 1725. zwischen dem Kaiser und dem König Philipp V. von Spanien garantirt Spanien dem Hause Oestreich alle seine Länder, und namentlich, nach dem 5ten Artikel, die Niederlande.

Unterm 6ten August 1726. wird die Oestreichische pragmatische Sanktion auch von Rußland, unterm 16. März 1731. von England, und unterm 26. May 1732. von Dännemark garantirt. —

Alles dies ist schon genug, den Niederländern auf den Fall hin, wenn sie die Zurückkehr unter des König Leopolds Oberherrschaft beharrlich verweigern sollten, eine wider sie ausbrechende fürchterliche Gewalt zu prophezeien. Die erwähnten europäischen Mächte werden Leopolden ihr Wort, das sie, zu Erhaltung der Rechte seines Hauses solenn gegeben haben, nicht brechen wollen, weil sie die Gerechtigkeit und das wahre politische Interesse von ganz Europa nicht aus den Augen setzen können. —

Die vorher angeführten Verträge und Garantien versichern dem Hause Oestreich die Oberherrschaft über die Niederlande, nicht nur wider einen jeden andern Monarchen, sondern auch wider eine jede alte und neue Republik, und also auch wider das Niederländische Volk selbst, wenn es den rechtmäßigen Erben des Hauses Oestreich, ohne ihr Verschulden, und mit Unrecht ihre Gerechtsame auf die Niederländische Staaten jemals entreissen wollte.

Ueberdies verdient auch noch folgender Punkt Europens Beherzigung. Ich berühre ihn jetzt blos. Das Haus Oestreich hat aus der ganzen Spanischen Erbschaft, die gleichwol ihm allein, von Gott und Rechtswegen, zugehörte, nichts, als die Spanischen Niederlande, und etwas weniges in Italien, erhalten. Seine unumstößliche Rechte auf die Spanische Monarchie und alle dazu gehörigen Länder hat es dagegen aufopfern müssen. Würden also wohl die Potentaten Europens, welche bey dem Spanischen Erbfolge-Streite in den vielen Aufopferungen Oestreichs den Grund ihrer Macht gefunden, oder doch sonst ihr Interesse dadurch vergrössert haben, sich ganz von der Ungerechtig-

rechtigkeit freysprechen können, wenn sie jetzt die rebellische Trennung der Niederlande von dem Hause Oestreich zugeben, und dem Könige Leopold im Nothfalle ihre Hülfe versagen wollten!!!

Alle Kaiserliche, Königliche und Fürstliche Häuser Europens und Teutschlandes haben übrigens desto dringendere Ursachen, sich, wenn's Noth thut, des Königs Leopolds, und seiner Durchlauchtigsten Familie, wider die Niederländer, ernstlich anzunehmen, jemehr sich jetzt in allen großen und kleinen Staaten die Anzahl jener wütenden Köpfe vergrössert, die, weil sie von der wahren Ordnung der Glückseeligkeit der Gesellschaft keine, oder doch nur sehr seichte Kenntniß haben, und selbst von ungezähmten Begierden nach Hoheit, Independenz und Herrschaft geplagt werden, unter dem doppelten nichtigen Vorwande, als wäre monarchische Regierung Despotismus, und als wäre zur Wohlfahrt der Staaten die thätige Theilnehmung des Volks an der Regierungs-Administration nothwendig, Monarchenbestreiter und oft undankbare Monarchenlästerer sind, und unter dem schwachen Volke das Feuer der Unruhen,

ruhen, des Ungehorsams, der Frechheit und der Empörung wider ihre rechtmässigen Regenten und deren ganze Familien so gern anblasen. Die Zeichen der Zeit fordern die Monarchen Europens, und die Fürsten Teutschlands, zum Aufmerken auf!!

Aber nun zum Beschluß noch ein einziges Wort an die Belgier! Die Zusammenhaltung, die Harmonie und die Einheit, welche die Festigkeit eines Staats ausmachen, wird bey der Umwälzung der bisherigen niederländischen Staatsverfassung auf immer zernichtet, der Partheygeist wird ewiges inneres Mißtrauen rege machen, das in Zwist und Unruhen ausbrechen, Bürger wider Bürger bewaffnen, und sich nur durch Kalamitäten, Blut und Tod — sättigen wird. Weise edle Männer der Belgier! Zu euch haben alle Menschen- und Völkerfreunde das Vertrauen, daß ihr, durch jene Ahndungen trauriger Ereignisse für euch und eure

eure Familien gerührt, euer Volk zur Zurückkehr unter die Oberherrschaft eines Monarchen bewegen werdet, der für das Interesse aller, und eines jeden einzelnen, gleich besorgt die beglückendste Einheit des Staats herstellen und erhalten wird!!

Geschrieben im Merz 1790.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Buchbinderei
R. Wagner, Leipzig
Digitized by Google